

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann, Ulf Thiele, Dr. Frank Schmädeke und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

**Flächenkäufe durch Energieversorgungsunternehmen in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann, Ulf Thiele, Dr. Frank Schmädeke und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 04.11.2024 - Drs. 19/5726, an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 03.12.2024

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die europäische Klimapolitik ruht laut Verlautbarungen der EU auf den drei Säulen Europäischer Emissionshandel (ETS), Verordnung zur Lastenteilung (ESR) für Wirtschaftszweige, die nicht unter den ETS fallen und nicht dem Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) zuzurechnen sind, sowie der Landnutzungsverordnung für den LULUCF-Sektor.

Aus Kreisen der Landwirtschaft wird berichtet, dass Energieversorgungsunternehmen Käufe von landwirtschaftlichen Flächen mit kohlenstoffreichen Böden in Ostfriesland tätigen. Dies geschehe in der Hoffnung, dass die Unternehmen auf diesen Flächen durch Wiedervernässung ihre Minderungs-pflichten bei Treibhausgasemissionen erfüllen könnten, sobald der LULUCF-Sektor in den Emissionshandel integriert sei.

Käufe landwirtschaftlicher Flächen unterliegen den Regelungen des Grundstücksverkehrsrechts. Unter anderem bedürfen die Käufe einer Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (§§ 2 und 3 Grundstücksverkehrsgesetz - GrdstVG).

In § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLWG) heißt es:

„Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat auch dann ein Vorkaufsrecht, wenn im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts

1. die Genehmigung nach § 9 GrdstVG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht versagt werden darf, weil weder eine Landwirtin noch ein Landwirt bereit und in der Lage ist, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben,
2. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes und Absatz 1 im Übrigen erfüllt sind und
3. das veräußerte Grundstück von generellem agrarstrukturellem Interesse ist, insbesondere wegen seiner Art, Lage und Beschaffenheit.“

**1. Sind der Landesregierung aktuelle Bestrebungen auf europäischer oder nationaler Ebene bekannt, den LULUCF-Sektor in den Europäischen Emissionshandel zu integrieren? Falls ja, wie ist der Beratungsstand in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht?**

Auf europäischer Ebene gibt es bislang noch keine Entscheidung hinsichtlich der Integration des LULUCF-Sektors in den Europäischen Emissionshandel (EU-ETS). Der designierte Kommissar für

das Ressort Landwirtschaft und Ernährung Christophe Hansen sprach sich in seiner Anhörung vor dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments am 04.11.2024 entschieden gegen eine Ausweitung des Emissionshandels auf den Agrarsektor aus. Der designierte Kommissar für Klima, Netto-Null und sauberes Wachstum Woepke Hoestra führte im Rahmen seiner Anhörung am 07.11.2024 hingegen aus, dass im Rahmen der geplanten Überarbeitung des EU-ETS 2026 geprüft werden soll, welche Sektoren in das Emissionshandelssystem überführt werden sollen. Weitere Anpassungen des EU-ETS sollen insbesondere mit Blick auf das Klimaziel 2040 geprüft werden. Diesbezüglich empfahl die EU-Kommission im Februar 2024 in einer Mitteilung für das Jahr 2040 für die Nettotreibhausgas-Emissionen ein Reduktionsziel um mindestens 90 % verglichen zum Stand von 1990. Dieses Ziel ist noch gesetzlich im Europäischen Klimagesetz zu verankern.

Zu aktuellen Bestrebungen auf nationaler Ebene liegen keine Erkenntnisse vor.

- 2. Sind der Landesregierung Bestrebungen von Unternehmen aus Wirtschaftssektoren, die dem ETS unterliegen, bekannt, landwirtschaftliche Flächen mit kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen zu erwerben? Falls ja, wo und in welchem Umfang ist dies der Fall? Welche Unternehmen treten als Käufer bzw. Kaufinteressenten auf?**

Zu dieser Frage liegen keine Erkenntnisse vor.

- 3. Wie häufig hat die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht ausgeübt? Wie groß (in Hektar) war der Umfang der Flächen, für die das Vorkaufsrecht gegebenenfalls ausgeübt wurde (bitte jahresweise Angaben)?**

Die NLG unterscheidet zwischen ausgeübtem Vorkaufsrecht und daraufhin tatsächlich erfolgten grundbuchlichen Auflassungen, d. h. dem erfolgreich durchgesetzten Vorkaufsrecht. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nahezu die Hälfte der Vorkaufsausübungen gerichtlich überprüft wird. Daher sind bislang noch Verfahren offen, die in den nachfolgenden Zahlen nicht enthalten sind.

2019: Erklärung ausgeübt: 22 Fälle, davon 16 Auflassungen im Umfang von rund 321 ha,

2020: Erklärung ausgeübt: 22 Fälle, davon 14 Auflassungen im Umfang von rund 119 ha,

2021: Erklärung ausgeübt: 23 Fälle, davon 16 Auflassungen im Umfang von rund 89 ha,

2022: Erklärung ausgeübt: 27 Fälle, davon 20 Auflassungen im Umfang von rund 76 ha,

2023: Erklärung ausgeübt: 42 Fälle, davon 33 Auflassungen im Umfang von rund 61 ha,

2024: Erklärung ausgeübt: 41 Fälle, davon 14 Auflassungen im Umfang von rund 22 ha.

- 4. Wie häufig kam seit dem 1. September 2022 der in § 3 Abs. 2 NGrdstLwG geregelte Sachverhalt zum Tragen, dass das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auch dann das Vorkaufsrecht ausüben kann, wenn im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts kein landwirtschaftlicher Betrieb bereit und in der Lage war, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben?**

Dies ist ab dem genannten Zeitpunkt in vier Fällen mit einem Gesamtflächenumfang von rund 12 ha zum Tragen gekommen.

- 5. Wie häufig kam es in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen zur Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke an außerlandwirtschaftliche Erwerber, weil kein landwirtschaftlicher Betrieb bereit und in der Lage war, das Grundstück zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben, und ungeachtet der Vorschrift des § 3 Abs. 2 NGrdstLwG das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wurde?**

Den Grundstückmarktdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen ist unter <https://www.gag.niedersachsen.de/grundstuecksmarktinformationen/2024/erwerb/veraeueserererwerbberlf/> zu entnehmen, in welchem Umfang Nichtlandwirte bzw. Landwirte Erwerbende land- und forstwirtschaftlicher Fläche in den letzten Jahren waren. Im Übrigen wird landesweit statistisch nicht erfasst, auch nicht bei der NLG, inwieweit Veräußerungen an Nichtlandwirte aus dem Grund stattgefunden haben, dass im Genehmigungsverfahren nach Grundstücksverkehrsrecht kein landwirtschaftlicher Betrieb erwerbsbereit war oder kein Vorkaufsrecht ausgeübt wurde.

- 6. Befanden sich unter den Fällen, in denen die NLG etwaig das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht ausgeübt hat, auch Fälle, in denen Unternehmen aus Wirtschaftssektoren, die dem ETS unterliegen, landwirtschaftliche Flächen erwerben wollten? Falls ja, wie häufig war dies in den vergangenen fünf Jahren der Fall, und wie groß (in Hektar) war der Umfang der davon betroffenen Flächen? Um welche Unternehmen handelte es sich und in welchen Landkreisen lagen die landwirtschaftlichen Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht ausgeübt wurde?**

Die NLG hat keine gesicherten Erkenntnisse darüber, inwieweit Unternehmen mit der Absicht zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen Wirtschaftssektoren zuzurechnen sind, die dem ETS unterliegen.